

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

– ~~eines Bebauungsplanes~~ ~~xx 1)~~

– der Änderung eines Bebauungsplanes – 1)

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ – Gemeinderat

hat am 01.04.1992

für das Gebiet.

"Reischach-Nord" (Grundstücke Georgenstr. 2 a, 2 b, 4 a, 4 b, Sedlmaierstr. 18 a u. 18 b)  
~~xxxx Bebauungsplan~~ – die Änderung des Bebauungsplanes 1) – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese

Änderung des Bebauungsplanes – 1) ist von der Regierung von/der 1) .....

vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. ....

~~genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt 1)~~

ist von der Regierung von/der 1) .....

ist vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 23.06.92 Nr. Sg. 71

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich 1).

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – 1) ..... Reischach

Eggenfeldener Str. 9

Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrensvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrensvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an Gemeindetafeln (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am <sup>2)</sup> 29.06.92 19.....
Abgenommen am 05. Okt. 1992 19.....
<i>Julia Vöck</i> (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Reischach, 29.06.92

Ort, Tag

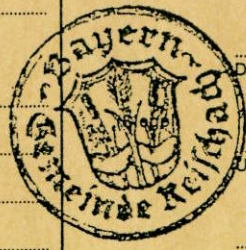
Gemeinde Reischach

Dienststelle

Erl 1. Bürgermeister

Unterschrift

Dienstbezeichnung



<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

